

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Energie
Sektion BP
3003 Bern

Aarau, 23. Januar 2013

Energiestrategie 2050; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 28. September 2012 zur Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050 des Bundes eingeladen. Der Regierungsrat hat die sehr umfangreichen Unterlagen bearbeitet und kommt zum Schluss, dass die Energiestrategie 2050 in den Grundsätzen mitgetragen werden kann.

Die Materie ist komplex und in zahlreichen Bereichen können selbst erfahrene Experten die langfristigen Auswirkungen nicht abschätzen. Die Vernehmlassungsvorlage enthält ehrgeizige Ziele für die Jahre 2035 und 2050. Sie richtet sich in ihren Grundlagen nach dem Klimaziel der Dekarbonisierung der Gesellschaft von etwa 6 auf 1,5 Tonnen CO₂ pro Kopf. Gleichzeitig soll der Stromkonsum nennenswert reduziert respektive stabilisiert werden. Die Elektrizitätswirtschaft soll den Ausstieg aus der Kernenergie vollziehen und die Stromversorgung soll auf einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energieversorgung umstrukturiert werden. Die Umsetzung dieser Strategie wird strukturelle Konsequenzen haben, deren Ausmass nicht zu unterschätzen ist, insbesondere auch darum, weil marktwirtschaftliche Prinzipien in der Strategie wenig Raum finden.

Während die erste Etappe der Energiestrategie in erster Linie auf bekannten Massnahmen basiert und damit nur beschränkt eine neue Energiestrategie aufnimmt, sollen ab 2020 starke Lenkungsmassnahmen zur Zielerreichung führen. Daraus ist abzuleiten, dass die beiden Etappen nicht entkoppelt behandelt werden können.

Schon diese wenigen Feststellungen zeigen, dass davon auszugehen ist, dass die Stellungnahmen zur Vernehmlassung sehr kontrovers ausfallen werden. Er legt daher Wert darauf, dass die neue Energiestrategie 2050 nicht zu einer langen Zeit der Unsicherheit führt, sondern dass für die wesentlichen Elemente der Energiestrategie 2050 schnell Rechtssicherheit geschaffen werden kann. Dies gilt aber auch für die langfristige Betrachtung, damit wichtige Investitionen zeitgerecht getätigt werden können.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau äussert sich zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt:

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat unterbreitet eine umfassende Stellungnahme zur Energiestrategie gemäss den Vernehmlassungsunterlagen, in welcher die aus kantonaler Sicht wichtigsten Punkte aufgenommen sind, die in der Stellungnahme der Kantone aufgeführt sind. Dieses Vorgehen wurde erforderlich, da der hohe Termindruck der Anhörung nicht erlaubte, die Stellungnahme der Kantone ordentlich einem Entscheid des Regierungsrats zu unterbreiten. In unserer Stellungnahme ist daher vermerkt, welche Bemerkungen und Anträge sich mit denjenigen der Kantone decken.

Auf das vollständige Ausfüllen des Fragebogens verzichtet der Regierungsrat, da verschiedene Fragen weder mit ja noch mit nein zu beantworten sind. Es erscheint dem Regierungsrat auch eher fragwürdig, die Stellungnahmen zu dieser komplexen Vorlage auf ein ja/nein-Schema zu reduzieren, obschon er insofern Verständnis für den Fragebogen hat, als damit eine Auswertung einfach vollziehbar wäre. Eine solche Auswertung würde aber der Komplexität der Vorlage nicht gerecht. Im Fragebogen sind daher teilweise lediglich die Referenzhinweise auf die Bemerkungen in der Stellungnahme aufgeführt.

2. Allgemeine Beurteilung

Der Kanton Aargau sieht die Notwendigkeit für die Formulierung einer neuen mittel- und langfristigen Energiestrategie. Die Kantone verfolgen bereits seit Jahren strategische Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und des Ausbaus von erneuerbaren Energien. So hat der Grosse Rat des Kantons Aargau bereits im Jahr 2006 eine entsprechende Strategie verabschiedet. Allerdings ging man damals noch davon aus, dass die Versorgungssicherheit der Schweiz durch die Kernkraft gewährleistet wird. Diese Voraussetzung ist nicht mehr erfüllt und erfordert eine Neuformulierung. Die Energiewende soll vor allem nachhaltig eingeleitet werden. Demzufolge kann die Vorlage mitgetragen werden unter der Annahme, dass wesentliche Anpassungen vorgenommen werden.

3. Grundsätzliche Vorbehalte, Anträge

3.1 Zeitraum der Energiestrategie

Der Regierungsrat des Kantons Aargau sieht die Notwendigkeit einer Neuformulierung der Energiestrategie. Er unterstützt ein rasch umsetzbares, etappiertes Vorgehen mit dem Fokus auf den Zeitraum bis 2035. Das Ziel, die Klimaerwärmung bis 2050 auf maximal 2 Grad zu begrenzen, unterstützt er vehement. Dies kann aber nicht Grund sein, um heute Ziele in der Energiepolitik festzulegen, deren Erreichung die übernächste Generation mit zu verantworten hat. Die Ziele auf den Zeitraum 2050 bezogen, haben in der politischen Entscheidungsfindung einen unverbindlichen Charakter, selbst wenn sie im Gesetz verankert werden. Ziele im Zeitraum von 20 Jahren sind wesentlich verbindlicher, denn sie verlangen heute Massnahmen, um die Ziele bis dahin erreichen zu können. Ablehnend stehen wir deshalb den quantitativen Zielsetzungen für das Jahr 2050 gegenüber. Sie sind abhängig von unzähligen, vorab auch externen, Einflüssen und können daher lediglich als Leitlinien (Vision) dienen. Sie sind nicht ins Gesetz aufzunehmen.

Antrag:

Die Energiestrategie soll sich auf den Zeitraum bis 2035 konzentrieren und die Entwicklungen bis 2050 als indikative Entwicklungstendenz im Sinne einer Vision nur in den Materialien mitnehmen.

3.2 Stossrichtung Energieeffizienz in Gebäuden

Die Stossrichtung bezüglich der Energieeffizienz in Gebäuden kann unterstützt werden. Die Kantone haben bereits mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2008 Verschärfungen bezüglich der Energieeffizienz von Gebäuden vorgenommen und umgesetzt. In ihrer Strategie vom September 2011 haben die Kantone festgehalten, wo die Ziele der MuKE 2014 liegen sollen, nämlich bei Neubauten beim Passivhaus und bei Sanierungen bei schärferen Vorgaben als in der MuKE 2008. Diese Strategie erscheint umsetzbar, da die Entwicklungen in der Gebäudetechnik grosse Fortschritte gemacht haben. Bei den bestehenden Gebäuden ist der Handlungsbedarf gross. Die in der Strategie aufgeführten Ziele bei der Effizienzsteigerung bei bestehenden Gebäuden können gemäss unserer Beurteilung jedoch mit den vorhandenen Instrumenten kaum erreicht werden. Wohl können Vorschriften bezüglich der Energieeffizienz gemacht werden, es wird jedoch nicht möglich sein, eine Verpflichtung zur Sanierung gesetzlich zu verankern. Mit dem GEAK kann wohl eine gewisse Motivation zur Sanierung von Gebäuden erzielt werden, was die Kantone auch in der MuKE festlegen sollten. Dies wird aber nur einen bescheidenen Effekt haben. Kommt hinzu, dass heute der Vermieter kein Interesse haben kann, Energie zu sparen, da der Energieverbrauch durch die Mieter bezahlt wird, denn der Energieverbrauch wird oft nach Aufwand verrechnet. Mit einer Beschränkung der Überwälzungsmöglichkeit von Energiekosten bei Gebäuden mit ungenügendem Energieausweis auf die Mieter, könnte der Sanierungsdruck bei den Eigentümern erhöht werden. So könnte eine Obergrenze für die Überwälzung pro Energiebezugsfläche festgelegt werden.

Bei der Überarbeitung der Energiestrategie muss daher untersucht werden, ob eine Anpassung im Mietrecht (Kompetenz des Bundes) bezüglich der Verrechenbarkeit der Energie nicht dazu führen könnte, dass ein höherer Druck auf das Sanieren von Gebäuden entstehen könnte.

Antrag:

Es ist zu prüfen, ob über eine Änderung des Mietrechts eine Förderung von Sanierungen von Gebäuden erzielt werden kann.

3.3 Integration in die EU

Eine Inselbetrachtung der Schweizer Stromversorgung ohne Berücksichtigung des europäischen Umfelds und des Importbedarfs ist kritisch, wenn nicht gar unmöglich.

Die aufgeführten Szenarien (POM, NEP) zeigen, dass die Schweiz künftig stark vom Import von Strom abhängig sein wird, insbesondere dann, wenn keine Gaskraftwerke gebaut werden können. Bei der Variante NEP mit viel erneuerbarer Energie ist mit Importen von durchschnittlich 25 % zu rechnen. Insbesondere die starke Förderung von stochastisch anfallenden erneuerbaren Energien im In- und Ausland wird dazu führen, dass der Strommarkt über die Grenzen hinweg und innerhalb der Grenzen geöffnet werden muss. Diese Abhängigkeit von der EU kommt in der Vorlage zu wenig klar zum Ausdruck.

Der Kanton Aargau vertritt die Meinung, dass die Energiestrategie nur dann erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn die Massnahmen in den europäischen Markt eingebunden werden. Eine Inselbetrachtung von Massnahmen ist daher bei Themen der Schweizer Stromversorgung zwingend zu vermeiden. Der Bund soll klarer aufzeigen, wie die Integration in die europäischen Energiemärkte vorgenommen wird.

Antrag:

In der Energiestrategie 2050 soll die Bedeutung einer Integration der Schweiz in den europäischen Energiemarkt aufgezeigt werden. Weiter sollen die Voraussetzungen und Konsequenzen dargelegt werden.

3.4 Fördersysteme und Vollzugskosten/marktwirtschaftliche Instrumente

Der vorliegende Entwurf enthält viele tiefgreifende planwirtschaftliche Elemente, welche Auswirkungen auf das Energiemarktgefüge haben werden. Die Umsetzung der Energiestrategie soll jedoch auf Basis marktwirtschaftlicher Ansätze erfolgen. Die Lehren aus den Entwicklungen in Deutschland sollen gezogen werden. Die Auswirkungen der massiven Förderpolitik auf die Merit-Order und die damit verbundene Verzerrung der Kostenwahrheit haben mit dem aktuellen Förderbedarf der Grosswasserkraft bereits heute ihre Grenzen erreicht. Wo Fördermittel eingesetzt werden müssen, sind diese zeitlich zu begrenzen und degressiv einzusetzen. Der Wechsel auf marktwirtschaftliche Instrumente ist in der ersten Etappe in seinen Grundsätzen zu gestalten, bevor sich die negativen Effekte der Förderpolitik in der Energiewirtschaft schwer korrigierbar festigen können.

Antrag:

Der Energiemarkt muss langfristig auf marktwirtschaftliche Grundsätze abgestützt werden. Auf langfristig wirkende planwirtschaftliche Elemente soll verzichtet werden. Die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) muss neu so festgelegt werden, dass sie zeitlich begrenzt und degressiv ausgestaltet wird.

3.5 Merit-Order und Investitionsfeindlichkeit

Die Förderung der neuen erneuerbaren Energien (Wind, Sonne) durch die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Privilegierung dieser Energien in der Einspeisung lässt einen marktwirtschaftlichen Strommarkt nicht mehr zu, sobald deren Anteil an der Stromversorgung von Bedeutung wird. Diese einseitige Einspeisepolitik führt dazu, dass andere erneuerbare Energien aufgrund des Preises keine Marktchancen haben, ausser die Nachfrage kann durch die subventionierten Energien nicht gedeckt werden. Dies genügt aber insbesondere für die kapitalintensive Wasserkraft nicht für einen Investitionsentscheid. "Merit-Order"-Effekte führen bereits in anderen Ländern zu markanten Marktproblemen und zu sehr grossen Umlagerungskosten. Wie unter Kapitel 3.4 erwähnt, müssen im Energiemarkt marktwirtschaftliche Grundsätze gelten können.

Die Marktordnung mit privilegierten subventionierten Energien führt dazu, dass in Produktionsanlagen nicht mehr investiert werden kann, da die Rentabilität nicht berechenbar ist. Selbst Investitionen in erneuerbare Energien (Wasserkraftwerke, Speicherkraftwerke) sind wirtschaftlich, aufgrund der hohen Risiken, nicht mehr tragbar. Es kann nicht angehen, dass schlussendlich alle Stromproduktionen subventioniert werden müssen, oder dass selbst GuD-Produktionen, die für die Stabilität des Netzes erforderlich sind, ebenfalls subventioniert werden müssen. Das künftige Marktmodell muss daher auf marktwirtschaftliche Grundsätze ausgerichtet werden, welche Investitionen in Stromproduktionsanlagen wirtschaftlich interessant machen; auf grossflächige Subventionsmodelle ist zu verzichten.

Antrag:

Die Marktmodelle sind so abzuändern, dass marktwirtschaftliche Grundsätze gelten; auf ein Marktmodell mit grossflächigen Subventionen (KEV oder ähnliches) für Produktionsanlagen ist zu verzichten.

3.6 Etappierung der Energiestrategie

Die Botschaft geht davon aus, dass in einer 2. Etappe ab 2020 starke Lenkungsmassnahmen dazu führen werden, dass die gesetzten Ziele 2035 und 2050 erreicht werden. Da diese beiden Massnahmen im Sinne von "sine qua non" eine Grundvoraussetzung für die Umsetzung der Bundesstrategie sind, muss die Zustimmung zu den Grundsätzen der Lenkungsmassnahmen gleichzeitig mit der Zustimmung zu den Zielen im Gesetz erfolgen.

Antrag:

Über die Grundsätze der Lenkungsmassnahmen ist gleichzeitig mit den Entscheiden über die Energie- und CO₂-Ziele in den Gesetzen zu entscheiden.

3.7 Förderung fossiler Brennstoffe und Wärmeverbünde

Die Förderung fossiler Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen (WKK-Anlagen) erschwert die Umsetzung der Klimastrategie. Der Einsatz von Gaskombi-Kraftwerken oder fossilen WKK-Anlagen kann in bestimmten Fällen sinnvoll sein. Grundsätzlich soll aber der Markt entscheiden, welche Technologie eingesetzt werden soll. Eine Zielsetzung für den Ausbau oder die Förderung fossiler WKK-Anlagen lehnt der Kanton Aargau ab. Ihr Beitrag wird in den Grundlagenberichten auch überschätzt, da die Wärmenutzung kaum im vorgesehenen Umfang genutzt werden kann. Nicht klar ist zudem, warum die Förderung fossiler WKK-Anlagen über den Strompreis erfolgen soll und nicht über den Brennstoff (zum Beispiel Erdgas).

Die Strategie geht teils davon aus, dass Wärmeverbünde gefördert werden, gespeist mit Wärme aus WKK-Anlagen. Diese Strategie kann nicht unterstützt werden. Da die Strategie des Bundes davon ausgeht, dass durch die massive Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden der Wärmebedarf von Gebäuden gegen Null gehen soll, fehlen die grossen Wärmeabnehmer. Es ist wesentlich effizienter und wirtschaftlicher, die noch erforderliche Wärme in sanierten oder neuen Gebäuden über Wärmepumpen zu erzeugen als über teure und energieaufwändige Fernwärmenetze. Daher soll in der Bundesstrategie der Ausbau von Wärmenetzen nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Besiedlungsstruktur dies effizient umsetzen lässt (inklusive grauer Energie) oder wenn bestehende Abwärme (Kehrichtverbrennung, Industrie, Gewerbe) genutzt werden kann.

Antrag:

Auf die Förderung von WKK-Anlagen ist zu verzichten. Aufgrund der mangelnden Wärmesenken ist auf den Ausbau von grossräumigen Wärmeverbünden zu verzichten, wenn kostengünstigere und ökologisch sinnvolle Alternativen vorhanden sind.

3.8 Netzausbau

Eine Grundvoraussetzung für die Umsetzung der Energiestrategie ist der Ausbau der Stromnetze. Die Eigentumsverhältnisse sind in der Schweiz äusserst heterogen und ebenso die Unternehmensstrukturen respektive ihre Organisationen. Um ein umfassendes Netz ausbauen zu können, benötigen die Unternehmen gesicherte Rahmenbedingungen.

Die Umsetzung der Energiestrategie setzt die Einführung von Smart Grid unabdingbar voraus. Dies bedingt ein koordiniertes schweizweites Vorgehen, worüber der Vernehmlassungsentwurf keine klaren Aussagen macht. Damit die Eigentümer sowohl bereit als auch in der Lage sind, die erforderlichen Investitionen zeitgerecht tätigen zu können, muss diesbezüglich eine klare und transparente Aussage in der Botschaft gemacht werden. Ebenso

muss im Sinne einer Risikobetrachtung aufgezeigt werden, unter welchen Bedingungen die notwendigen Investitionen durch die Eigentümer getätigt werden können.

Antrag:

Über die Umsetzbarkeit des Netzausbaus inklusive Smart Grid – als Grundvoraussetzung der Energiestrategie – muss ein allfällig erforderlicher rechtlicher Regelungsbedarf aufgezeigt werden.

3.9 Aufgaben- und Kompetenzverlagerung

Einige der vorgeschlagenen Massnahmen sind nur umsetzbar, wenn Kompetenzen aufgeweicht oder ganz verschoben werden. Eine Verschiebung von Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen kann in bestimmten Fällen durchaus sinnvoll sein, die Verschiebungen dürfen aber der Verfassung nicht widersprechen. Sie sollen zudem transparent und offen aufgezeigt und mit den Kantonen abgestimmt werden.

Antrag:

Die Kompetenzverschiebungen sind zwischen Bund und den Kantonen als gleichwertige Partner abzustimmen.

3.10 Entscheidungskompetenzen und Risiken

Die Vorlage sieht eine stark wachsende Entscheidungskompetenz der Bundesverwaltung für die zukünftige Steuerung der Schweizer Energiepolitik vor. Dies bedingt einen umfangreichen Ausbau der Verwaltungskompetenz, und der Bund übernimmt damit verantwortungsvolle Aufgaben. Die mit der Zentralisierung verbundenen Risiken und Folgen auf die Energiewirtschaft sind nicht untersucht und aufgezeigt worden.

Antrag:

Die durch die Kompetenzverschiebung an den Bund respektive den Bundesrat entstehenden Risiken und Folgen für die Versorgungssicherheit und die für die Versorgungssicherheit zuständigen Unternehmen sind transparent aufzuzeigen.

3.11 Abstimmung und Koordination der Massnahmen

Instrumente, Teilziele und Massnahmen sind teilweise ungenügend aufeinander abgestimmt. Verschiedene Massnahmen beeinflussen sich gegenseitig oder können nicht in der vorgesehenen Form umgesetzt werden.

Antrag:

Die Vernetzung der Massnahmen und die gegenseitige Beeinflussung ihrer Wirkung sind mit allen Konsequenzen aufzuzeigen.

3.12 Förderung von Kleinanlagen

Klein- und Kleinstanlagen leisten keinen nennenswerten Beitrag zur Energieversorgung, bedeuten aber einen verhältnismässig grossen Eingriff in Umwelt und Gesellschaft. Zudem ist die damit produzierte Energie unverhältnismässig teuer. Kleinstwasserkraft sowie kleine Windanlagen sollen deshalb nicht zusätzlich gefördert werden.

Antrag:

Auf die Förderung von Klein- und Kleinstanlagen soll verzichtet werden.

In den folgenden Kapiteln wird detaillierter zu dem Entwurf des Energiegesetzes und den einzelnen Fremdänderungen Stellung genommen. Auf eine separate Beantwortung des Fragebogens der Vernehmlassungsunterlagen wird wie anfangs erwähnt aufgrund der allgemeinen Fragestellungen verzichtet.

4. Stellungnahme zum Entwurf des Energiegesetzes (EnG)

Kapitel 1: Zweck, Ziele und Grundsätze

Von zentraler Bedeutung bei der Umsetzung der Energiewende für den Kanton Aargau sind die Versorgungssicherheit und die nachhaltige Entwicklung. Der Schwerpunkt soll auf der Erhöhung der Effizienz liegen. Die rasche Schaffung von funktionierenden Energiemärkten, insbesondere der liberalisierte Strommarkt, ist dabei von zentraler Bedeutung. Die aktuelle Förderpolitik soll deshalb nicht weiter auf unbestimmte Zeit ausgebaut werden. Sie soll zeitlich begrenzt und degressiv reduziert werden.

Mit dem beabsichtigten Ausstieg aus der Kernenergie fallen rund 40 % der inländischen Stromerzeugung weg. Bereits heute ist die Schweiz während den Wintermonaten von Importen abhängig. Die Strommarktiliberalisierung befindet sich seit 2008 in der Umsetzung. Im ersten Massnahmenpaket sollte deutlicher aufgezeigt werden, wie sich die beabsichtigten Massnahmen auf den Strommarkt und die Versorgungssicherheit auswirken.

In einem funktionierenden Strommarkt sind zahlreiche Lösungsvorschläge dieser Vorlage nicht mehr notwendig. Der Ausstieg aus der Förderpolitik soll bereits im ersten Massnahmenpaket in seinen Grundsätzen festgelegt werden, damit Unternehmen und Investoren Planungssicherheit erhalten.

Art. 2 Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

In Art. 2 der Gesetzesvorlage werden die verschiedenen Ausbauziele für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien für das Jahr 2035 (37'400 GWh Wasserkraft, 11'940 GWh restliche erneuerbare Energieträger) sowie für das Jahr 2050 (38'600 GWh Wasserkraft, 24'220 GWh restliche erneuerbare Energieträger) festgelegt.

Wie unter Kapitel 3.1 beantragt, ist die Bundesstrategie auf 2035 auszurichten und mit indikativer Entwicklungstendenz im Sinne einer Vision für das Jahr 2050 zu ergänzen. Es macht daher keinen Sinn, im Gesetz Ziele für 2050 aufzunehmen, da die Erreichbarkeit in keiner Art und Weise abgeschätzt werden kann. Es wird daher beantragt, auf die Ziele 2050 zu verzichten.

Antrag:

Art. 2: auf die Ziele 2050 ist zu verzichten.

Bemerkung:

Der Kanton Aargau unterstützt den sinnvollen Ausbau der Wasserkraft und hat im Juni 2012 im Rahmen der BFE-Studie "Wasserkraftpotenzial der Schweiz" den unter den heutigen raumplanerischen Rahmenbedingungen umsetzbaren Beitrag zum Ausbau der Wasserkraftpotenziale untersucht und mitgeteilt. Da die Wasserkraft im Kanton Aargau bereits gut ausgebaut ist, gehen wir davon aus, dass der Kanton Aargau bei dieser Teilzielerreichung keine weiteren namhaften Beiträge mehr zu leisten hat.

Art. 3 Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen (WKK)

In Art. 3 werden für bestimmte fossil und teilweise fossil befeuerte WKK-Anlagen Ausbauziele definiert. Demnach soll für Anlagen mit einer Feuerwärmeleistung von 350 kW bis 20 MW bis 2025 eine elektrisch installierte Leistung von 1'000 MW erreicht werden. Um diese Zielerreichung zu unterstützen, wird in Art. 31 und 32 für diese Anlagen ein WKK-Vergütungssystem eingeführt.

Der Ausbau von fossilen WKK-Anlagen erschwert die Umsetzung der Klimastrategie und verzögert die Zielerreichung der Entkarbonisierung von Strom und Wärmeproduktion. Der Kanton Aargau ist zudem überzeugt, dass der Beitrag der WKK-Anlagen in den vorliegenden Grundlagenberichten überschätzt wird, da die Wärmenutzung kaum im vorgesehenen Umfang möglich sein wird. Wir erachten die vorgeschlagene WKK-Strategie deshalb als nicht zielführend.

Die Wirtschaftlichkeit von WKK-Anlagen ist sehr stark von lokalen Rahmenbedingungen abhängig. Siedlungsstrukturen, Gebäudepark, Abwärmepotenziale und Verfügbarkeit erneuerbarer Energien dürfen in der Betrachtung nicht vernachlässigt werden. Realisierungsent-scheide sollen deshalb primär durch den Markt ausgelöst werden und nicht durch Einsatz von Fördermitteln. Darüber hinaus kann der Beitrag an die Stromversorgung bei einer installierten Leistung von 1'000 MW nur schwer abgeschätzt werden, wenn keine Kenntnis über die eigentlichen Betriebsstunden der jeweiligen Anlagen vorliegt.

Antrag:

Art. 3: streichen

Dieser Antrag entspricht dem Antrag der Kantone.

Art. 4 Abs. 2 Verbrauchsziele

Eine moderne energieeffiziente Gesellschaft, die den CO₂-Ausstoss markant verringern will, wird in Zukunft in erster Linie eine "Stromgesellschaft" und noch mehr als heute von der Stromanwendung abhängig werden. Zudem ist der Stromkonsum eine Teilmenge der Ziele in Art. 1. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass ein spezielles globales Ziel für den jährlichen Stromverbrauch formuliert wird, zumal durch das Wachstum der Gesellschaft eine Stagnation zusätzlich einer relativen Stromreduktion entspricht. Auch ist nicht klar, was geschehen wird, wenn dieses Ziel nicht erreicht wird. Würde dies bedeuten, dass dann wieder vermehrt fossile Energien verbraucht würden anstelle von Strom, also Ölheizungen anstelle von Wärmepumpen?

Für den Stromverbrauch ist auf eine globale Zielsetzung zu verzichten. Allenfalls ist ein Verbrauchsziel pro Kopf der Bevölkerung festzulegen und periodisch zu überprüfen.

Antrag:

Art. 4 Abs. 2: Ergänzung

... ist ab dem Jahr 2020 eine Stabilisierung **von xy kWh pro Kopf der Bevölkerung** anzustreben.

Dieser Antrag entspricht dem Antrag der Kantone.

Art. 4 Abs. 3 Verbrauchsziele

Gemäss Abs. 3 kann der Bundesrat gesamthaft oder für einzelne Sektoren weitere Zwischenziele festlegen. Das Festlegen von Zwischenzielen ist nur dann sinnvoll, wenn diese durch realistische Massnahmen mit absehbarer Umsetzung untermauert werden. Im Gebäudebereich sollen die Erfahrungen der Kantone stärker genutzt und die Massnahmen abgestimmt werden.

Antrag:

Art. 4 Abs. 3: Ergänzung

Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Sektoren weitere Zwischenziele festlegen.
Ziele im Gebäudebereich setzen das Einvernehmen mit den Kantonen voraus.

Dieser Antrag entspricht dem Antrag der Kantone.

Art. 6 Abs. 2 Grundsätze

Absatz 2 verpflichtet die Energiewirtschaft, Massnahmen zur Förderung des sparsamen und rationellen Energieverbrauchs sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien zu ergreifen. Dieser Absatz betrifft alle Energieformen, also insbesondere Strom, Gas und Öl. Der Absatz postuliert auch, dass die Energiewirtschaft für das Konsumverhalten der Gesellschaft verantwortlich wird.

Ein solcher Artikel macht nur Sinn, wenn die gesamte Energiewirtschaft gleichermassen in die Pflicht genommen wird. Es darf nicht sein, dass einzig Stromwirtschaft einen Beitrag leistet (Art. 43–46). Falls keine gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden können, die die gesamte Energiewirtschaft gleichermassen in die Pflicht nehmen, ist auf diesen Artikel zu verzichten.

Antrag:

Art. 6 Abs. 2: streichen

Art. 6 Abs. 3 Grundsätze

In Absatz 3 beschreibt der Vernehmlassungsentwurf die Grundsätze für den Bau fossil-thermischer Kraftwerke. Bevor ein fossil-thermisches Kraftwerk gebaut oder geändert werden soll, ist demnach zuerst zu prüfen, ob dies nötig ist oder ob der Bedarf nicht mit erneuerbaren Energien gedeckt werden kann.

Auch hier soll nach unserem Verständnis primär der Markt entscheiden, ob ein fossil-thermisches Kraftwerk gebaut werden soll oder nicht.

Nach welchen Kriterien die erwähnte Prüfung stattfinden soll, ist unklar. In Bezug auf die Versorgungssicherheit ist es aber wichtig, dass Stromimporte nicht vollständig als alternative Bedarfsdeckung angerechnet werden.

Die Abschaltung von grossen Produktionskapazitäten ist ein erheblicher staatlicher Eingriff in den Schweizer Strommarkt. Damit dieser Eingriff zu keinen unerwünschten Preissignalen führt, sollen Abschaltung, Import und Zubau von grösseren Ersatzeinheiten gut aufeinander abgestimmt werden. Denkbar ist zum Beispiel auch eine geplante kontinuierliche Abschaltung von Kraftwerken anstelle einer plötzlichen kurzfristigen Abschaltung ganzer Produktionseinheiten.

Antrag:

Art. 6 Abs. 3: Ergänzung

*Bevor ein fossil-thermisches Kraftwerk gebaut oder geändert wird, ist zu prüfen, ob dies nötig ist oder ob der Bedarf nicht mit erneuerbaren Energien gedeckt werden kann. **Stromimporte gelten dabei nicht als alternative Bedarfsdeckung.***

Kapitel 2: Energieversorgung

Art. 8 Abs. 2 Leitlinien für die Energieversorgung

Der Kanton Aargau unterstützt die in Art. 8 definierten Leitlinien. Insbesondere begrüssen wir Absatz 2, wonach eine wirtschaftliche Energieversorgung auf Marktkräften, der Kostenwahrheit und auf internationaler Konkurrenzfähigkeit beruht. Wir erwarten eine konsequente Umsetzung dieser Leitlinien in den vorliegenden Fördermodellen.

Die Energiestrategie des Bundes widerspricht jedoch in wesentlichen Teilen dieser Leitlinie. Eine wirtschaftliche Energieversorgung beruht auch auf der Integration in den europäischen Energiemarkt, was in diesem Absatz zu erwähnen ist. Eine Insellösung Schweiz kann unter keinen Umständen eine wirtschaftliche Energieversorgung sein. Dies gilt für alle wesentlichen Energieformen (Strom, Öl, Gas).

Antrag:

Art. 8 Abs. 2: Ergänzung

*... beruht auf den Marktkräften, **der Integration in den europäischen Energiemarkt**, auf der Kostenwahrheit, ...*

Art. 9 Gefährdung der Elektrizitätsversorgung

In Absatz 2 wird der Bund verpflichtet, sich für eine genügende Zusammenarbeit mit dem Ausland einzusetzen. Da sich der Bund prinzipiell für die Interessen der Schweiz gegenüber dem Ausland einsetzen muss, ist diese Bestimmung nicht nötig. Vielmehr sollte der Bund dazu verpflichtet werden, die Integration in den europäischen Elektrizitätsmarkt zu unterstützen.

Antrag:

Art. 9 Abs. 2: streichen

Dieser Antrag entspricht dem Antrag der Kantone.

Art. 11 und 16; 2. Abschnitt: Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien

In diesem zweiten Abschnitt der Energieversorgung sollen im Vernehmlassungsentwurf des Energiegesetzes raumplanerische Rahmenbedingungen geregelt werden. Der Kanton Aargau erachtet dieses Vorgehen als schwierig. Anpassungen der Raumplanung im Hinblick auf die Energieversorgung sollten im Raumplanungsgesetz umgesetzt werden.

Antrag:

Art. 11, 12, 13, 14, 15 und 16: streichen

Im Energiegesetz ist auf Vorschriften zur Raumplanung zu verzichten. Erforderliche Änderungen sind über das Bundesgesetz über die Raumplanung sowie über das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz zu realisieren.

Dieser Antrag entspricht dem Antrag der Kantone.

Bei der Überarbeitung der Themen Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien sind einige Punkte generell zu beachten.

Das Instrument der Nutzungsplanung ist in vielen Fällen nicht sachgerecht und die Kantone haben generell ein Interesse an raschen Verfahren.

Das Verhältnis zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien und der Erhaltung von Natur- und Landschaftswerten ist abzustimmen. Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien dürfen nicht über das nationale Interesse an der Erhaltung von national bedeutenden, bestens dokumentierten und damit bekannten Natur- und Heimatwerten gestellt werden. Ein nationales Interesse an kleinen Anlagen ist diesbezüglich schwer zu verstehen.

Der Kanton Aargau unterstützt das Vorhaben, eine gemeinsame Planung für Windkraftstandorte zu erstellen. Dieses Ziel kann allerdings auch mit dem bereits existierenden Instrument des Sachplans erreicht werden, so dass die Schaffung eines neuen Instruments (Ausbaupotenzialplan) nicht erforderlich ist. Der Sachplan muss sich auf den kantonalen Richtplan abstützen und ermöglicht dabei die Berücksichtigung sämtlicher Interessen aller Beteiligten.

Kapitel 3: Einspeisung netzgebundener Energie und Versorgungssysteme

Wie in Kapitel 3.4 dargelegt, fordert der Kanton Aargau den raschen Wechsel von der heutigen Förderpolitik hin zu einem offenen und funktionierenden Strommarkt. Förderungen sollen gezielt, degressiv und zeitlich befristet eingesetzt werden. Bereits heute sind die negativen Auswirkungen zu grosszügiger Förderung erneuerbarer Energien im europäischen Strommarkt spürbar.

Der Kanton Aargau fordert deshalb die rasche Umsetzung des bereits seit Jahren beschlossenen offenen Strommarkts und eine Verlagerung des Fokus von der Förderpolitik hin zur Bestimmung von günstigen Rahmenbedingungen für funktionierende Energie und CO₂-Märkte innerhalb des europäischen Umfelds. Der Ausstieg aus der Förderpolitik soll bereits im ersten Massnahmenpaket in seinen Grundsätzen festgelegt werden, bevor sich die negativen Effekte weiter festigen können. Bereits heute soll aufgezeigt werden, wie ein schrittweiser Ausstieg aus der Förderpolitik vollzogen werden kann und welche Instrumente dazu notwendig sind.

Antrag:

Die Kapitel 3, 4, 5 sind zu überarbeiten und es sind weitere, vertiefende Grundlagen zu erarbeiten.

Anstelle eines weiteren Ausbaus des KEV-Modells ist ein degressiver Ausstieg aus dem Fördermodell hin zu einem funktionierenden Strommarkt anzustreben. (Ausschreibungsmodell [Auktion für den Zubau bestimmter Produktionskapazitäten] oder eine Quotenregelung [bestimmter Anteil von eE an Strom-Mix]).

Art. 17 Abs. 1

Die Formulierung dieses Artikels ist unklar und nicht im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes. So hätten auch Kohle- und Kernkraftwerke Anrecht auf vorrangige Einspeisung gegenüber der Grosswasserkraft. Auch ist wenig verständlich, dass Wasserkraft aus Kraftwerkanlagen grösser 10 MW bezüglich Netzzugang pönalisiert wird. Der Absatz muss überarbeitet werden, soweit er überhaupt Sinn macht.

Antrag:

Art. 17 Abs. 1: Überarbeiten, soweit er überhaupt Sinn macht

Art. 18 Teilnahme am Einspeisevergütungssystem

Gemäss Vorlage sollen Neuanlagen, welche aus den erneuerbaren Energien Wasser, Wind, Sonne und Geothermie Elektrizität erzeugen, am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können. Bei der Wasserkraft soll die Teilnahme bis 10 MW begrenzt werden, bei Photovoltaikanlagen sollen Anlagen kleiner 10 kW vom Vergütungssystem ausgenommen werden.

Wie in Kapitel 3.12 bereits erwähnt, ist der Kanton Aargau überzeugt, dass der Gesetzesentwurf für Kleinstwasserkraftwerke (<50 kW) einen sehr problematischen Anreiz schafft. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind im Vergleich zur Energieproduktion unverhältnismässig. Die Potenziale der Wasserkraft sollen gemäss folgenden Prioritäten genutzt werden:

1. Betriebliche und bauliche Optimierungen, Erneuerungen, Um- und Neubauten bestehender grosser Anlagen
2. Bau neuer Anlagen gemäss Gebietsausscheidung an Standorten mit Vorrang Nutzung
3. Neubau und Förderung neuer Kleinwasserkraftwerk-Technologien mit nachweisbarem Entwicklungspotenzial.

Kleinstwasserkraftwerke kleiner als 50 kW sollen deshalb in Anlehnung an die kantonale Wassernutzungsverordnung (WnV) nicht mehr gefördert werden und vom Einspeisevergütungssystem nicht mehr profitieren können (§ 5 WnV, Neukonzessionierung von Kleinwasserkraftwerken). Der Ansatz kann sinnvoll erhöht werden, wenn dies im Sinne der Kantone ist.

Kehrichtverbrennungsanlagen sowie Abwasserreinigungsanlagen sollten nach unserem Verständnis auch weiterhin gefördert werden. Hier existiert bei den Kantonen noch Realisierungspotenzial im Bereich der biogenen Abwärmenutzung. Ein Förderstopp birgt die Gefahr, dass somit günstige Potenziale nicht genutzt werden. Eine preislich langfristige Fixierung von Vergütungen eines wachsenden Produktionsanteils in einem Marktsystem sehen wir als problematisch und nicht vereinbar mit dem liberalisierten Strommarkt, dessen zweiter Marktöffnungsschritt baldmöglichst realisiert werden sollte.

Wird die Förderung gemäss Vorlage dennoch weiter ausgebaut, muss mit einer weiteren Verstärkung der Marktverzerrung gerechnet werden. In diesem Fall werden Investitionsanreize für systemrelevante Wasserkraftanlagen gefährdet. Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit müssten dann selbst Basiskraftwerke der Schweizer Stromversorgung gefördert werden, damit sie am Markt bestehen können.

In der Nutzung industrieller Abwärme wird ein grösseres Potenzial vermutet als bisher angenommen, welches über neue innovative Systeme genutzt werden könnte. Querschnittstechnologien, die in der Geothermie zum Einsatz kommen (ORC-Prozesse zur Verstromung von Wärme auf Niedertemperaturniveau), sollen unterstützt werden. Um in diesem Bereich Fortschritte voranzutreiben, sind Fördermittel nötig.

Anlagen, die aufgrund der Gesetzgebung realisiert werden müssen und damit der Erfüllung einer gesetzlichen Mindestvorgabe dienen, dürfen nicht gefördert werden.

Antrag:

Art. 18: Ergänzung

Abs. 1 lit. a: an Fließgewässern ab 50kW bis 10 MW

Abs. 1 lit. f (neu): Industrielle Abwärme

Abs. 3 lit. a: streichen

Abs. 3 lit. b: streichen

Abs. 3 d (neu) Anlagen, die zur Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Baustandards installiert werden.

Wie bereits unter Kapitel 3.5 erwähnt, beeinflusst die KEV die Marktordnung (Merit-Order) negativ. Dies verunmöglicht aus wirtschaftlichen Gründen faktisch die Investitionen vor allem in kapitalintensive erneuerbare Energien, insbesondere in die Wasserkraft, was nicht der Zielsetzung des Gesetzes entspricht.

Art. 31 Teilnahmeberechtigte Anlagen und Art. 32 WKK-Vergütung

Wie im allgemeinen Teil unter Kapitel 3.7 und Kapitel 4, Antrag zu Art. 3 bereits erläutert, erschweren oder verzögern fossile WKK-Anlagen die Umsetzung der Klimastrategie. Fossile WKK-Anlagen sollen deshalb nicht auch noch gefördert werden. Der Einsatz von WKK-Anlagen kann jedoch für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit notwendig sein und soll deshalb nicht verboten werden.

Antrag:

Art. 31 und 32: streichen

Kapitel 5: Finanzierung der Vergütung und weiterer Massnahmen

Art. 36 Erhebung und Verwendung Netzzuschlag

Die Finanzierung der Fördermittel soll auch weiterhin mit einem Kostendeckel begrenzt werden.

Antrag:

Art. 36 Abs. 3: Ergänzung

Der Bundesrat legt den Netzzuschlag stufenweise und bedarfsgerecht in Rappen/kWh fest.

Der Netzzuschlag ist auf maximal 1,5 Rappen/kWh begrenzt. (...)

Dieser Antrag entspricht dem Antrag der Kantone.

Art. 38 Rückerstattung des Netzzuschlags

Die Entlastung stromintensiver Betriebe in Verbindung mit Effizienzverpflichtungen kann grundsätzlich unterstützt werden. Nicht alle Grossverbraucher stehen aber im internationalen Wettbewerb und bedürfen dieser Unterstützung. Die aktuelle Regelung zur Rückerstattung

des Netzzuschlags ist mit der Gruppe der Grossverbraucher zu breit gefasst. Unter die Kategorie Grossverbraucher fallen unter anderem Schwimmbäder, Werkstätten und Spitäler.

Es gilt vor allem, energieintensive Unternehmen, welche im internationalen Wettbewerb gegenüber ihren Konkurrenten bestehen müssen, von der verbrauchsabhängigen Abgabe zu entlasten.

Antrag:

Art. 38: Überarbeitung.

*Es sollen nur **stromintensive Grossverbraucher** vollständig von der Abgabe befreit werden. Das System ist zudem so aufzubauen, dass keine Doppelzählungen von Effizienzsteigerungen aus CO₂-Befreiungsmassnahmen oder anderen Verpflichtungen (z.B. kantonale Grossverbrauchermodelle) entstehen können.*

Kapitel 6: Sparsame und rationelle Energienutzung

Art. 42 Gebäudebereich

Mit der Vorlage soll festgehalten werden, dass die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse sind. Des Weiteren soll eine Bauvorschrift erlassen werden, wonach baugesetzliche Abstände und Höhen um 20 cm verletzt werden dürfen, falls sie der Verbesserung der Energieeffizienz dienen.

Art. 42 Abs. 1

Die Ergänzungen der sparsamen und rationellen Energienutzung im Energiegesetz sind überflüssig und müssen nicht gesetzlich verankert werden.

Art. 42 Abs. 3 Bst. e

Der Erlass greift punktuell in die Bauvorschriften von Kantonen und Gemeinden ein. Die zu generell gefasste Bauvorschrift hilft weder der Umsetzung von Gebäudeeffizienzzielen noch dürfte die gesetzliche Grundlage dazu vorhanden sein.

Antrag:

Art. 42 Abs. 1: Streichen erster Satz und ersetzen des zweiten Satzes durch:

Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

Art. 42 Abs. 3 Bst. e: streichen, sofern die Änderung vom 15. Juni 2012 des Raumplanungsgesetzes vom Volk abgelehnt wird.

Dieser Antrag entspricht dem Antrag der Kantone.

Art. 43 Zielvorgaben für Elektrizitätslieferanten

Gemäss der Vorlage sollen neu Elektrizitätslieferanten zur Förderung der Effizienz beim Stromverbrauch verpflichtet werden, und es soll dazu ein Handelssystem für Effizienz-zertifikate eingeführt werden.

Es ist grundsätzlich richtig, dass die Energieversorgungsunternehmen einen verstärkten Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz leisten. Der vorgeschlagene Weg führt jedoch aus unserer Sicht zu einem unverhältnismässigen Vollzugsaufwand und nimmt ausschliesslich die Stromwirtschaft in die Pflicht. Die Schaffung eines neuen Handlungssystems ist aufwändig und die Überprüfung der Zielerreichung führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus ist eine Konkurrenzierung mit weiteren Massnahmen (zum Beispiel Gross-verbrauchermodell, wettbewerbliche Ausschreibungen) nicht auszuschliessen.

Der Kanton Aargau fordert deshalb, dass die gesamte Energiebranche gleichermassen in die Pflicht genommen wird. Weiter wird erwartet, dass der Bund bei der Entwicklung von Modellen den Abgleich mit bereits vorhandenen Modellen und Massnahmen besser vornimmt.

Antrag:

Art. 43–46: streichen

In der Vorlage sollen Modelle aufgezeigt werden, wie alle Energielieferanten in die Pflicht genommen werden können, ohne dass ungewollte Marktverzerrungen auftreten. Diese sind auf die übrigen Massnahmen abzustimmen.

Kapitel 7: Förderungen

Art. 52 Globalbeiträge

Die Vorlage sieht neu vor, dass der Bund im Gebäudebereich nur jene Kantone finanziell unterstützt, welche die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht als Voraussetzung in ihrem kantonalen Förderprogramm vorsehen (Erstellung des GEAK® mit Beratungsbericht als Voraussetzung).

Die Verknüpfung der Mitfinanzierung des Bundes an eine Bedingung entspricht nicht der Regelung in der Bundesverfassung (BV).

Antrag:

Art. 52 Abs. 3: zweiten Satz streichen

Dieser Antrag entspricht dem Antrag der Kantone.

5. Änderung des bisherigen Rechts

5.1 Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005

Art. 83 lit. Bst. w (neu) Beschränkung des Zugangs zum Bundesgericht

Durch diese geplante Fremdänderung im Energiegesetz wird eine neuartige Beschränkung des Rechtswegs bei Infrastrukturbauten geschaffen (die bestehenden 22 Beschränkungen betreffen Themen wie nationale Sicherheit und Diplomatie, Einbürgerungen, Asylwesen und Transplantationsmedizin und eher technische Detailbereiche). Die Erläuterungen zeigen nicht auf, wie viele Rechtsmittelinstanzen verbleiben und wo bisher wie viel Zeit für die einzelnen Verfahren verwendet wurde. Sie gehen auch nicht auf die Praxis des Bundesgerichts zur Abgrenzung von Rechtsfragen und Sachverhaltsfragen und auf die bereits bestehenden Beschränkungen der Kognition des Bundesgerichts ein.

Kanton und Gemeinden können von Starkstromanlagen stark betroffen sein. Mit der Neuregelung gäbe es nur noch eine einzige Rechtsmittelinstanz. Die Erfahrung zeigt, dass die bisherigen, teilweise ausserordentlich grossen Zeitverzögerungen in den Verfahren nicht auf Stufe des Bundesgerichts erfolgt sind. Die Beschränkung des Zugangs zum Bundesgericht ist daher kein taugliches Mittel, um die Verfahren wesentlich zu beschleunigen. Die vorgesehene Bestimmung ist abzulehnen.

Antrag:

*Art. 83 Bst. w (neu): **Ablehnung***

5.2 CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011

Art. 34 CO₂-Gesetz Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

In der Vernehmlassungsvorlage werden zwei unterschiedliche Varianten zur Finanzierung der Massnahmen im Gebäudebereich durch die CO₂-Abgabe vorgeschlagen.

Bei Variante 1 wird der Abgabesatz auf Fr. 60.– pro Tonne CO₂ festgelegt. Ein Drittel des Ertrags (maximal aber 300 Millionen Franken) soll im Gebäudebereich eingesetzt werden. Diese Variante setzt falsche Anreize, indem sie anstelle einer Belastung der fossilen Energieträger zu einer Belastung des kantonalen Steuerhaushalts führt. Der Zweck einer verbrauchsabhängigen CO₂-Abgabe wird dadurch verfehlt. Diese Variante ist abzulehnen.

Bei Variante 2 beträgt der Abgabesatz Fr. 90.– pro Tonne CO₂. Mit einer Erhöhung der Abgabe auf fossile Energieträger wird der richtige ökonomische Anreiz gesetzt und die Kosten werden den Verursachern anstelle des kantonalen Steuerhaushalts belastet. Der Variante 2 kann zugestimmt werden.

Antrag:

Art. 29 Abs. 2 erster Satz sowie 34 CO₂-Gesetz

Ablehnung der Variante 1 und Zustimmung zur Variante 2

Dieser Antrag entspricht dem Antrag der Kantone.

**5.3 Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer
Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten
Steuern der Kantone und Gemeinden**

Entscheidungen für eine energetische Sanierung sind im Wesentlichen von den finanziellen Möglichkeiten der Gebäudebesitzer abhängig. Verschiedene Untersuchungen zeigen auf, dass steuerliche Anreize dabei eine beschränkte Wirkung entfalten. Weiter sind die Auswirkungen der Änderung in der Steuergesetzgebung auf die Kantone in den Vernehmlassungsvorlagen nicht ausreichend aufgezeigt.

Antrag:

Verzicht auf eine Anpassung der aktuellen Steuergesetzgebung

Dieser Antrag entspricht dem Antrag der Kantone.

5.4 Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916

Art. 60 Abs. 3^{ter} (vereinfachtes Verfahren)

Durch diese geplante Fremdänderung im Energiegesetz wird den Kantonen in gewissen Fällen vorgeschrieben, ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Was "vereinfacht" ist, sagt der Gesetzestext nicht. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass damit das einstufige Verfahren gemeint ist (Konzessionserteilung und Baubewilligung in einem Entscheid), ferner, dass auf die Rechtsmittelpublikation verzichtet werden kann. Aus Satz 2 des Gesetzestexts lässt sich der Umkehrschluss ziehen, dass die Kantone aber nicht auf eine Publikation (inklusive öffentliche Auflage) verzichten müssen, was denn auch sachgerecht ist, denn durch die Publikation entsteht lediglich eine redaktionsschlussbedingte Verzögerung von einigen wenigen Tagen (den Betroffenen muss in allen Fällen eine Rechtsmittelfrist gewährt werden). Der Hinweis in den Erläuterungen auf das vereinfachte Verfahren im Bund (Art. 62h Wasserrechtsgesetz, WRG) ist somit nicht dahingehend zu verstehen, dass die Kantone dieses Verfahren übernehmen müssten. Es ist in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Kantone ein vereinfachtes Verfahren im Sinne eines einstufigen Verfahrens auch bei anderen Wasserkraftanlagen als "örtlich begrenzte Vorhaben mit wenigen Betroffenen" usw. vorsehen dürfen. Der Kanton Aargau geht davon aus, dass heute ein einstufiges Verfahren bei allen Kraftwerken zulässig ist. Entsprechend sieht er bereits heute bei allen kleineren Anlagen das einstufige Verfahren vor, bei Anlagen mit UVP (mehr als 3 MW) auf Antrag der gesuchstellenden Person das zweistufige Verfahren (§ 29 WnG; SAR 764.100).

Insgesamt trägt diese Bestimmung nichts Wesentliches zur Erhöhung der Energieproduktion bei. Die Kantone können bereits heute ein vereinfachtes Verfahren vorsehen, und zwar in mehr Fällen, als diese Bestimmung vorsieht. Sie schafft zudem Abgrenzungsschwierigkeiten, die zu Verfahrensfehlern führen können (was ist "örtlich begrenzt"? In vielen Fällen lassen sich auch die Betroffenen gar nicht genau bestimmen: Welcher Fischereizinhaber am gleichen Gewässer beispielsweise gilt nicht mehr als Betroffener?). Der Bund, dem beim Wasserrecht gemäss Bundesverfassung ganz explizit nur die Rahmengesetzgebung zusteht (Art. 76 Abs. 1 und 2 BV), legiferiert hier zumindest unnötig. Auf die Bestimmung ist daher zu verzichten. Stattdessen ist im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) in Ziff. 21.3 (Wasserkraftwerke mit mehr als 3 MW) klarzustellen, dass auch die Kantone das einstufige Verfahren wählen können (vgl. Fussnote 52 zu den Bundesverfahren).

Antrag:

Art. 60 Abs. 3^{ter}: Verzicht

Statt dessen Klarstellung in Anhang UVPV Ziff. 21.3, dass Kantone ein einstufiges Verfahren vorsehen können. Eventualiter ist in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Kantone bereits heute in allen Verfahren, also auch bei anderen als örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen Betroffenen, das einstufige Verfahren vorsehen dürfen.

5.5 Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902

Art. 16 Abs. 5 Befristung Plangenehmigungsverfahren

Der Kanton unterstützt das Vorhaben, für die Erarbeitung eines Sachplans und für die Abwicklung eines Plangenehmigungsverfahrens eine maximale Bearbeitungsfrist von zwei Jahren festzulegen.

5.6 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958

Die Kategorie "leichte Nutzfahrzeuge" existiert im schweizerischen Recht nicht (vgl. erläuternder Bericht, Ziffer 2.2.2). Notwendig erscheinen daher neue, mit dem EU-Recht in jeder Hinsicht deckungsgleiche Legaldefinitionen, beispielsweise durch Verankerung in der Verordnung über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995 (SR 741.41).

Antrag:

Überarbeitung und Anpassung der Legaldefinitionen an EU (zum Beispiel Verankerung in Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS]).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

- Fragebogen

Kopie an:

- energiestrategie@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Antwortende Organisation:

Regierungsrat Kanton Aargau

Inhalt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050.....	1
Allgemeine Fragen.....	2
Kernenergiegesetz.....	2
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz	3
Energieeffizienz	3
Gebäude	3
Mobilität.....	4
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft	5
Industrie und Dienstleistungen	5
Erneuerbare Energien	6
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht	7
Einspeisevergütungssystem	7
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen	8
Netzzuschlag.....	9
Fossile Kraftwerke	10
Netze	11

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen: Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 3, Kapitel 3.1 der kantonalen Stellungnahme

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 3, Kapitel 3.1 der kantonalen Stellungnahme

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 8, Kapitel 1 Zweck, Ziele, Grundsätze

Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)

Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?

EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 3, Kapitel 3.1 der kantonalen Stellungnahme

Energieeffizienz

Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe für den Gebäudebereich?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

- ☐ Variante 1 (CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1)
☒ Variante 2 (CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2)
☐ Keine der beiden Varianten
☐ Keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 18, Kapitel 5.2 der kantonalen Stellungnahme

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist?
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2^{bis} (neu), Art. 32 Abs. 2^{ter} (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3^{bis} bis Abs. 3^{quinquies} (neu), Art. 10 Abs. 1^{ter} (neu), Art. 25 Abs. 1^{ter} und Art. 72q (neu) und 78f (neu)
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4

☐ Ja ☒ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 19, Kapitel 5.3 der kantonalen Stellungnahme

Mobilität

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?
CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO₂/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?
CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 20, Kapitel 5.6 der kantonalen Stellungnahme

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 17, Art. 43 (Zielvorgaben für Elektrizitätslieferanten) der kantonalen Stellungnahme

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Vorbehalten bleibt der Datenschutz.

Industrie und Dienstleistungen

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO₂-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 15, Art. 38 (Rückerstattung Netzzuschlag) der kantonalen Stellungnahme

Erneuerbare Energien

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

☐ Ja ☒ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 12, Art. 11 (Abschnitt Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien) der kantonalen Stellungnahme

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 12, Art. 11 (Abschnitt Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien) der kantonalen Stellungnahme

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesses statuiert wird?

EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 12, Art. 11 (Abschnitt Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien) der kantonalen Stellungnahme

Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Einspeisevergütungssystem

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

☐ Ja ☒ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 14, Art. 18 (Teilnahme am Einspeisevergütungssystem) der kantonalen Stellungnahme

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

- ☒ Einmalvergütung
☐ Net Metering
☐ Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)

- ☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Netzzuschlag

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)

- ☐ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 15, Art. 36 (Erhebung und Verwendung Netzzuschlag) der kantonalen Stellungnahme

Fossile Kraftwerke

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

☐ Ja ☒ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 15, Art. 31 (Teilnahmeberechtigte Anlagen und WKK-Vergütung) der kantonalen Stellungnahme

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

EnG, Art. 31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

☐ Ja ☒ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 15, Art. 31 (Teilnahmeberechtigte Anlagen und WKK-Vergütung) der kantonalen Stellungnahme

28. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO₂-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?

CO₂-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2

☐ Ja ☒ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

29. Welche alternative Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?

Siehe Kapitel 4 der kantonalen Stellungnahme

.....
.....

Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.

Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1

☐ Ja ☒ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Seite 18, Kapitel 5.1 der kantonalen Stellungnahme

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?

Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen

Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8

☐ Ja ☐ Nein ☒ keine Stellungnahme

Bemerkungen: